



Bern, 21. März 2025

---

# **Anpassung der Zinssätze nach dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz**

Erläuterungen  
zur Verordnung über die Anpassung der Zinssätze nach dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	3
1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	3
<b>2 Rechtsvergleich</b>	<b>3</b>
<b>3 Anhörung der kreditgebenden Banken und Information der Realwirtschaft</b>	<b>3</b>
<b>4 Marktentwicklungen und Erwägungen des Bundesrats</b>	<b>4</b>
4.1 Zinsumfeld: Entwicklungen	4
4.2 Erwägungen des Bundesrates	4
<b>5 Auswirkungen</b>	<b>5</b>
5.1 Auswirkungen auf den Bund	5
5.2 Auswirkungen auf die Kreditnehmenden	5
5.3 Auswirkungen auf die Banken	5
<b>6 Rechtliche Aspekte</b>	<b>5</b>
<b>7 Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Handlungsbedarf und Ziele**

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus vom 18. Dezember 2020<sup>1</sup> (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) passt der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März die Zinssätze für die Kredite nach der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) an die Marktentwicklungen an.

Die Zinssätze betragen bei Lancierung des Garantieprogramms

- 0,0 Prozent für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 (Fazilität 1<sup>2</sup>)
- 0,5 Prozent für Covid-19-Kredite-Plus (Fazilität 2<sup>3</sup>).

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten jeweils per 31. März Überprüfungen, die keine Anpassung der Zinssätze zur Folge hatten, da per diesen Stichtagen sich die massgebenden Franken-Zinsen weiterhin im negativen Bereich befanden.

Der Bundesrat legte aufgrund des geänderten Marktumfelds die Zinssätze per 31. März 2023 wie folgt fest:

- 1,5 Prozent für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 (Fazilität 1)
- 2,0 Prozent für Covid-19-Kredite-Plus (Fazilität 2).

Er bestätigte diese per 31. März 2024. Nach diesem Datum senkte die SNB den Leitzins schrittweise um insgesamt einen 1,25 Prozentpunkte. Unter Nachvollzug dieser Entwicklung legt der Bundesrat die Zinssätze per 31. März 2025 auf folgende Werte fest:

- 0,25 Prozent für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 (Fazilität 1)
- 0,75 Prozent für Covid-19-Kredite-Plus (Fazilität 2).

### **1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung**

Mit der Anpassung der Zinssätze vollzieht der Bundesrat die Entwicklungen am Markt nach. Er stützt sich bei seiner Entscheidung auf den SNB-Leitzins.

## **2 Rechtsvergleich**

Ein Rechtsvergleich ist vorliegend nicht angezeigt, da die Solidarbürgschaftskredite eine einzigartige Schweizer Lösung darstellen.

## **3 Anhörung der kreditgebenden Banken und Information der Realwirtschaft**

Das EFD hört vor der Anpassung die kreditgebenden Banken gemäss Artikel 4 Abs. 2 Covid-19-SBüG an. Die Schweizerische Bankiervereinigung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der vom Bundesrat gewählte Mechanismus, wonach die Zinssätze für die Covid-19-Kredite jeweils dem SNB-Leitzins von Ende März entsprechen (und für ein Jahr unverändert gelten), nur die Refinanzierungskosten der Banken deckt, nicht aber die operativen und bilanziellen Aufwände (z.B. Kontoführung und Umsetzung Amortisationsregime, Abklärungen im

---

<sup>1</sup> SR 951.26

<sup>2</sup> Art. 3 Covid-19-SBüV.

<sup>3</sup> Art. 4 Covid-19-SBüV.

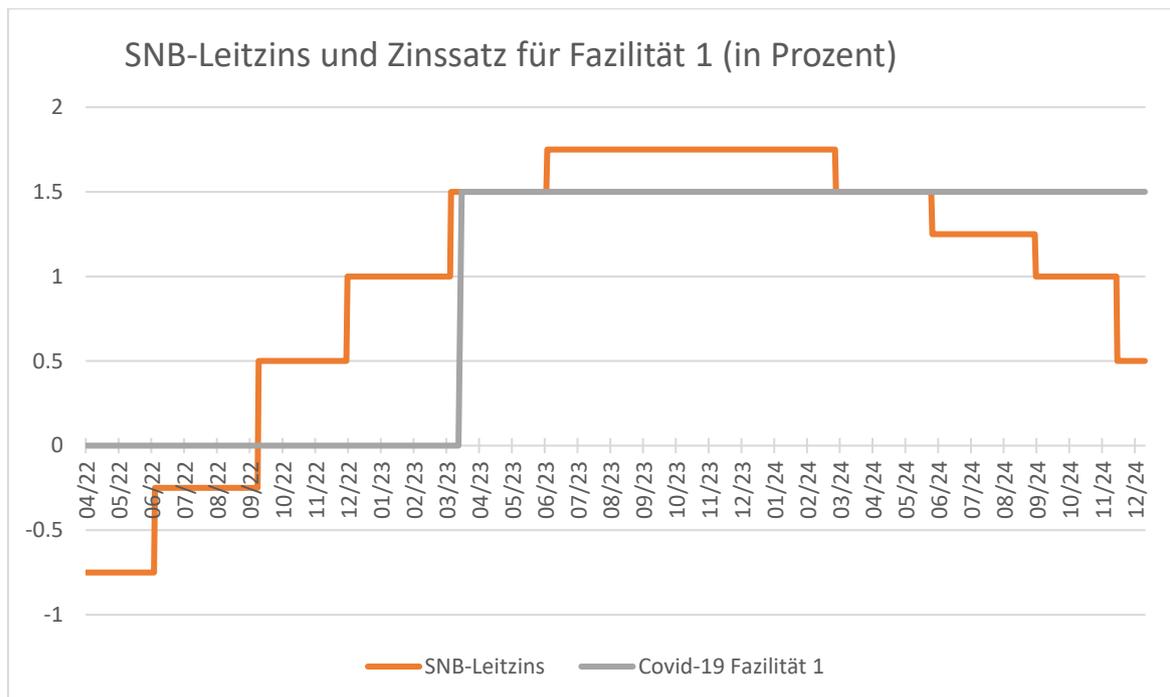
Zusammenhang mit mutmasslichen Missbräuchen). Diese seien direkt von den kreditgebenden Banken zu tragen.

Das WBF (SECO) informierte Ende Februar 2025 die Realwirtschaft per Medienmitteilung auf seinem KMU-Portal und per Newsletter.

## 4 Marktentwicklungen und Erwägungen des Bundesrats

### 4.1 Zinsumfeld: Entwicklungen

Die folgende Graphik zeigt die Entwicklung der Zinssätze. Sie zeigt den SNB-Leitzins und den Zinssatz für Covid-19-Kredite der Fazilität 1. Der Zinssatz für die Fazilität 2 ist nicht dargestellt, um die Graphik lesbar zu halten. Er ist jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der Zins für Fazilität 1.



Quelle: SNB

Bei der Festlegung der Zinssätze berücksichtigt der Bundesrat unter anderem die Höhe des SNB-Leitzinses.<sup>4</sup> Zu diesem Zinssatz können sich die am Kreditprogramm beteiligten Banken bei der SNB über die sogenannte SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) refinanzieren.

### 4.2 Erwägungen des Bundesrates

Die Entwicklung der Marktbedingungen ist im Lichte der vom Bundesrat in den vorhergehenden Überprüfungen der Zinssätze angewendeten Kriterien zu betrachten: Marktverzerrungen, Amortisation, Kostenverteilung und Tragbarkeit.

Marktverzerrungen: Unternehmungen, die keinen Covid-19-Kredit beantragt oder diesen bereits zurückbezahlt haben, erhalten nur zu Marktbedingungen einen Kredit. Unter Marktbedingungen ist in diesem Fall ein Zinssatz zu verstehen, der höher als der SNB-Leitzins ist. Mit dem gesunkenen SNB-Leitzins sinken auch die Marktzinsen, weshalb aus der Optik der Marktverzerrungen die Covid-19-Zinssätze gesenkt werden können.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft zum Covid-19-SBüG, BBl 2020 8477, 8506.

**Amortisation:** Kreditnehmende haben bei im Vergleich zum Marktniveau tiefen Zinsen einen Anreiz, ihren Covid-19-Kredit länger als notwendig stehen zu lassen. Die Anreizwirkung für die Rückzahlung wäre höher, wenn die Covid-19-Zinsen über dem SNB-Leitzins gehalten werden. Allerdings ist auch in Bezug auf die Anreizwirkung zur Amortisation bei sinkendem Zinsniveau eine Anpassung zu rechtfertigen.

**Kostenverteilung:** Die aus dem Kreditprogramm bei den Banken anfallenden Kosten bestehen aus den Refinanzierungskosten und aus den Aufwänden für die Bewirtschaftung der Kredite. Covid-19-Zinsen auf dem Niveau des SNB-Leitzinses leisten einen wesentlichen Kostenbeitrag für die Banken und decken insbesondere die Refinanzierungskosten ab. Bei einem sinkenden SNB-Leitzins ist somit auch eine Senkung der Covid-19-Zinsen aus dem Blickwinkel der Kostenverteilung begründbar.

**Tragbarkeit:** Der durch eine Solidarbürgschaft bei Aufsetzen der Kredite abgedeckte maximale Betrag belief sich auf 10 Prozent des Umsatzerlöses des Jahres 2019 bzw. 2018. Das heisst, der heute geltende Zinssatz von 1,5 Prozent entspricht in etwa 0,15 Prozent jenes Umsatzes. Bei einem noch ausstehenden Kredit von beispielsweise 100 000 Franken ergeben sich Zinskosten von 1500 Franken pro Jahr. Eine Verringerung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt entspräche 1000 Franken pro Jahr. Der Nachvollzug des sinkenden Marktzinsniveaus verringert somit die Zinslasten bei den Kreditnehmenden.

Unter Berücksichtigung der obenstehenden Erwägungen vollzieht der Bundesrat die Verringerung des SNB-Leitzinses nach und setzt die Covid-19-Zinssätze mit dieser Verordnung wie folgt fest:

- Fazilität 1: 0,25 Prozent
- Fazilität 2: 0,75 Prozent.

Der Nachvollzug der Entwicklung des SNB-Leitzinses ist auch künftig sinnvoll. Allerdings muss dieser auch immer im Lichte der oben beschriebenen Kriterien (Anreiz zur Amortisation, Beachten von Wettbewerbsverzerrungen, gesamtheitlich betrachtete Kostendeckung für die Banken, Tragbarkeit) beurteilt werden. Das EFD wird diese auch bei künftigen Anträgen anwenden. Somit kann in ausserordentlichen Situationen auch vom SNB-Leitzins abgewichen werden.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Durch die Senkung der Zinssätze ergeben sich für den Bund keine direkten Auswirkungen.

### **5.2 Auswirkungen auf die Kreditnehmenden**

Für die Kreditnehmenden verringern sich mit der Senkung der Zinsen die Finanzierungskosten.

### **5.3 Auswirkungen auf die Banken**

Die Senkung der Zinsen auf das Niveau des SNB-Leitzinses (Fazilität 1) bzw. des SNB-Leitzinses plus 0,5 Prozentpunkte (Fazilität 2) senkt zwar im aktuellen Marktumfeld die Margen der Banken, ermöglicht ihnen dennoch die Deckung ihrer Refinanzierungskosten.

## **6 Rechtliche Aspekte**

Der Bundesrat ist gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Covid-19-SBüG ermächtigt, die vorliegenden Zinssätze an die Marktentwicklungen anzupassen. Er tut dies mittels dieser Verordnung.

## **7 Inkrafttreten**

Die Verordnung mit den entsprechenden Gesetzesanpassungen tritt per 31. März 2025 in Kraft.